



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Januar 2006

Nummer 1

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörde</b>			
1	Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen im Stadtgebiet Gronau	1	
<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
2	Zulassung von Buchmachern	2	
3	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Werner Trippler, Senden	3	
4	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann	3	
5	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Düffel	3	
6	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dülmen aus den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Dülmen und Maria Königin, Dülmen	3	
7	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen kath. Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh am 01.01.2006	3	
8	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)	8	
9	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Talsperre		
			Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee) 8
			10 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 12
			11 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 12
			12 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 13
			13 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 13
			14 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 13
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
			15 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr 14
			16 Bekanntmachung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005 15
			17 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel 20
			18 Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 580 im Gebiet der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Darfeld, Kreis Coesfeld 20
			19 Verlust von Dienstausweisen 21
			20-38 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 21

### A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörde

#### 1 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen im Stadtgebiet Gronau

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-43/96

Düsseldorf, 19.12.2005

Durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße 54 haben sich die Verkehrsbeziehungen im Bereich der Stadt Gronau, Kreis Borken, Bezirksregierung Münster geändert. Die Straßenabschnitte zwischen

B 54 / L 566 – L 572

- 1.) von NK 3808 031A nach Station 0,182 bis NK 3808 032A Station 2,756  
(Länge: 2,574 km)
- 2.) von NK 3808 032A nach Station 0,000 bis NK 3808 023A Station 0,227  
(Länge: 0,227 km)
- 3.) von NK 3808 032A nach Station 0,227 bis NK 3808 023A Station 3,697  
(Länge: 3,470 km)  
(Gesamtlänge 1 – 3: 6,271 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 FStrG) und werden Bestandteil der Bundesstraße 54.

Zu den gewidmeten Abschnitten gehören auch die Verbindungsstrecken in den Netzknoten

3808 031 (B 54 / L 566)

4.) von NK 3808 031B nach NK 3808 031C  
Station 0,000 bis Station 0,387  
(Länge: 0,387 km)

5.) von NK 3808 031F nach NK 3808 031G  
Station 0,000 bis Station 0,280  
(Länge: 0,280 km)  
(Gesamtlänge 4 – 5: 0,667 km)

3808 032A (B 54 / B 474)

6.) von NK 3808 032B nach NK 3808 032C  
Station 0,000 bis Station 0,218  
(Länge: 0,218 km)

7.) von NK 3808 032D nach NK 3808 032E  
Station 0,000 bis Station 0,473  
(Länge: 0,473 km)

8.) von NK 3808 032H nach NK 3808 032B  
Station 0,000 bis Station 0,447  
(Länge: 0,447 km)

9.) von NK 3808 032F nach NK 3808 032G  
Station 0,000 bis Station 0,296  
(Länge: 0,296 km)  
(Gesamtlänge 6 – 9: 1,434 km)

3808 023A (B 54 / L 572)

10.) von NK 3808 023C nach NK 3808 023B  
Station 0,000 bis Station 0,252  
(Länge: 0,252 km)

11.) von NK 3808 023F nach NK 3808 023G  
Station 0,000 bis Station 0,368  
(Länge: 0,368 km)  
(Gesamtlänge 10 – 11: 0,620 km)

Die gewidmeten Straßenabschnitte bleiben gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die verlassenen Teilstrecken der B 54

12.) von NK 3808 031A nach NK 3808 035  
Station 0,000 bis Station 0,224  
(Länge: 0,224 km)

13.) von NK 3808 031A nach NK 3708 010  
Station 0,000 bis Station 1,058  
(Länge: 1,058 km)

14.) von NK 3708 010 nach NK 3708 009  
Station 0,000 bis Station 1,182  
(Länge: 1,182 km)

15.) von NK 3708 009 nach NK 3708 019  
Station 0,000 bis Station 1,009  
(Länge: 1,009 km)

16.) von NK 3708 019 nach NK 3708 007  
Station 0,000 bis Station 0,826  
(Länge: 0,826 km)

17.) von NK 3708 007 nach NK 3808 039  
Station 0,000 bis Station 1,437  
(Länge: 1,437 km)  
(Gesamtlänge 12 – 17: 5,736 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 2 Abs. 4 FStrG zu Landesstraßenabschnitten (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) im Zuge der

L 566 (Ziffern 12 – 13)

L 510 (Ziffern 14 – 16)

L 574 (Ziffer 17)

mit Wirkung zum 01.01.2006 abgestuft.

Das Teilstück der B 54

18.) von NK 3808 032A nach NK 3808 039  
Station 0,000 bis Station 0,052  
(Länge: 0,052 km)

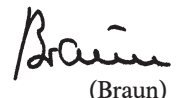
wird gemäß § 1 Abs. 5 FStrG umbenannt in B 474.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



(Braun)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 1 – 2

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **2 Zulassung von Buchmachern**

Bezirksregierung Münster

– 21.03.02 –

Münster, 20.12.2005

Am 15. Dez. 2005 wurde Frau Gudrun Heep eine bis zum 31.10.2006 befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 20.12.2001

(BGBl. I S. 3794), sowie der §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794) Herrn Klaus Dembinski, Insterburgerstr. 1, 45964 Gladbeck, in der Geschäftsstelle in 45899 Gelsenkirchen, Lockhofstr. 8, als Buchmachergehilfen zu beschäftigen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 2

**3 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Werner Trippler, Senden**

Bezirksregierung Münster  
33.2416

Münster, den 19.12.2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler in 48308 Senden, Anton-Aulke-Ring 2A, für den Dipl.-Ing. (FH) Markus Böttcher erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.10.2005 erloschen.

Bezug: Abl. Bez.Reg. Münster 2003, S. 528

Im Auftrag  
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 3

**4 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann**

Bezirksregierung Münster  
- 33.2416 -

Münster, den 27.12.2005

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBI. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, An den Loddenbüschen 79 in 48155 Münster, mit Wirkung vom 01.01.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Berger zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 3

**5 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Düffel**

Bezirksregierung Münster  
- 33.2416 -

Münster, den 27.12.2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Düffel, An den Loddenbüschen 79 in 48155 Münster für den Dipl.-Ing. Reinhard Berger erteilte Vermessungsgenehmigung II erlischt mit Ablauf des 31.12.2005.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster 1983 Seite 51

Im Auftrag  
gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 3

**6 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dülmen aus den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Dülmen und Maria Königin, Dülmen**

**Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dülmen**

1. Nach Anhörung des Priesterrates lege ich gemäß can. 515 § 2 CIC die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Dülmen und Maria Königin, Dülmen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz**  
zusammen.

2. Die Zusammenlegung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hören die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Dülmen und Maria Königin, Dülmen auf zu existieren.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche Heilig Kreuz, Dülmen unter Beibehalt ihres Titels. Die bisherige Pfarrkirche Maria Königin, Dülmen wird Filialkirche.

4. Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Dülmen und Maria Königin, Dülmen gebildet.

5. Das Vermögen der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Dülmen, und Maria Königin, Dülmen wird vom Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung Eigentum der neuen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Dülmen.

Die Neuordnung des Grundbesitzes der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Dülmen erfolgt in einer gesonderten Urkunde.

Münster, den 29. November 2005



+ *Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. November 2005 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Dülmen und Maria Königin, Dülmen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dülmen mit Wirkung zum 01. Januar 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 16. Dezember 2005

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 3

**7 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen kath. Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh am 01.01.2006**

**Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh mit

Wirkung vom 01. Januar 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus“  
in Sendenhorst zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martin und St. Ludgerus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martin. Die Kirche St. Ludgerus wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus über. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderter bischöfliche Urkunde.

Münster, 28. November 2005



+ *Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

#### Beschreibung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst zum 1. Januar 2006

Die Grenzbeschreibung beginnt im Nordwesten an der Straßenbrücke L 586/Münsterstr. – Emmerbach. Die Grenze verläuft von dort entlang des Südufers des Emmerbach und wechselt an der Einmündung des Emmerbach in die Werse auf deren Ostufer. Sie folgt der Werse in südlicher Richtung, biegt nach ca. 175 m östlich ab (Haus Dahl nördlich), erreicht nach weiteren ca. 100 m einen Wirtschaftsweg, folgt diesem ca. 100 m südlich (Hof Middrup westlich) und stößt wieder auf einen Wirtschaftsweg. Von diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze ca. 175 m östlich entlang des Wirtschaftsweges, biegt nach Norden ca. 125 m ab und weiter in östlicher Richtung bis ca. 50 m vor dem Schnittpunkt des Wirtschaftsweges und der K 36 (Wallfahrtskotten). Von hier verläuft die Grenze südlich und dann wieder östlich durch ein Waldstück und stößt dort erst auf die K 36. Ab dieser Einmündung verläuft sie ca. 125 m südlich bis zum Schnittpunkt der K 36 und L 520 (Zumhaschstr.) und weiter in südöstlicher Richtung entlang der Tiergartenheide bis zum Schnittpunkt der L 520 und L 585 (Am Steintor). Die Grenze verläuft ca. 625 m weiter entlang der L 520 und biegt ca. 50 m vor der Einmündung der K 33 in die L 520 (Straße Tiergartenheide) in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Tiergarten ab, verläuft von dort in östlicher Richtung entlang der Tiergartengrenze und verlässt diese an der Einmündung eines von der L 520 kommenden Wirtschaftsweges im Bereich südlich des Hollinger Feldes ebenfalls in östlicher Richtung ca. 550 m bis zum Brockbusch. In diesem Bereich, Haus-Nr. 30, weicht die Grenze der neuen Kirchengemeinde von der Kommunalgrenze der Stadt Sendenhorst ab. Hier führt sie südlich ca. 50 m entlang des Brockbusch und weiter südöstlich des Brockbusch ca. 175 m, knickt erneut ca. 175 m südlich ab, wendet sich südöstlich ab und verläuft ca. 800 m entlang des Steinbusch, zuletzt ein kurzes Stück entlang eines Entwässerungsgraben,

um in nördlicher Richtung ca. 75 m abzuzweigen, knickt dann in östlicher Richtung ab und stößt nach 250 m erneut auf den Entwässerungsgraben, verläuft entlang des Entwässerungsgraben zunächst in östlicher Richtung, knickt in südöstlicher Richtung ca. 200 m ab und erneut ca. 100 m in nordöstlicher Richtung, um entlang des Graben und eines Wirtschaftsweges in südöstlicher Richtung zu verlaufen. Die Grenze trifft auf den Schnittpunkt des Wirtschaftsweges und der L 520, verläuft weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der L 520 und K 33.

Sie folgt der L 520 in südöstlicher Richtung und biegt nach ca. 1.150 m, südöstlich des Hofes Deipenwisch, Haus-Nr. 25, von der L 520 in nordöstlicher Richtung ca. 50 m ab, verläuft nördlich ca. 150 m entlang eines Waldstückes, dann ca. 100 m östlich durch zwei Waldstücke und stößt dort auf die Landwehr, verläuft dann ca. 100 m entlang der Landwehr, verlässt diese in südlicher Richtung ca. 150 m entlang des Feldbusch, weiter in östlicher Richtung ca. 200 m entlang des Feldbusch und danach ca. 225 m in nördlicher Richtung bis zu einem Entwässerungsgraben. Diesem folgt sie zunächst ca. 125 m in östlicher und ca. 100 m in nördlicher Richtung, knickt in östlicher Richtung ca. 250 m ab, stößt dort erneut auf einen Entwässerungsgraben und führt weitere ca. 350 m an diesem entlang (südlich Traelkamp). Hier knickt sie in südlicher Richtung ca. 400 m ab, stößt nördlich des Hagenkamps Busch auf einen Entwässerungsgraben, verläuft ca. 150 m an diesem entlang, knickt südlich ca. 150 m (östlich Hagenkamps Busch), dann ca. 50 m westlich (südlich Hagenkamps Busch) ab, um erneut südlich ca. 150 m entlang des Kleibusch abzuknicken. Am Ende des Kleibusch führt sie wieder ca. 50 m westlich, knickt dann ca. 225 m südöstlich ab, erneut ca. 100 m in Richtung Osten, dann ca. 50 m in Richtung Norden, ca. 75 m östlich und ca. 50 m nördlich und stößt auf einen Wirtschaftsweg. In östlicher Richtung führt sie zunächst ca. 125 m entlang des Wirtschaftsweges, biegt aber am Beginn eines Waldstückes südwestlich ca. 75 m ab, stößt dort nördlich des Thiebusch auf einen Wirtschaftsweg, führt von diesem Schnittpunkt zwischen zwei Waldstücken ca. 150 m durch und stößt dort auf die L 811. Nach ca. 50 m in südlicher Richtung entlang der L 811 biegt sie südöstlich ca. 375 m ab, dann südlich ca. 175 m, ca. 50 m östlich, ca. 50 m südöstlich und ca. 100 m östlich bis zum Hof Westhues, Haus-Nr. 10. Von dort führt die Grenze ca. 150 m nördlich, dann ca. 400 m östlich und zweigt ca. 375 m nordöstlich ab und trifft dort dann auf einen Entwässerungsgraben, verläuft entlang dieses Entwässerungsgraben in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Entwässerungsgraben in die Angel. Von diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze entlang der Angel in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Landwehr. Die Grenze verläuft in nordöstlicher Richtung ca. 75 m entlang der Landwehr und stößt am Ende der Landwehr auf die Straße „Zur Angel“. Die Grenze kreuzt die Straße, verläuft weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Voßbach, führt zunächst in südöstlicher Richtung entlang des Voßbach ca. 250 m, verläuft dann weiter in südöstlicher Richtung entlang des nordöstlich gelegenen Seitenarm des Voßbach, um nach ca. 1000 m erneut auf den Voßbach zu stoßen. Von dort verläuft die Grenze ca. 200 m in südöstlicher Richtung entlang des Voßbach, biegt dann östlich ca. 100 m entlang eines Entwässerungsgrabens ab, um vor einem Waldstück südöstlich ca. 75 m abzuknicken, am Ende des Waldstückes nordöstlich ca. 50 m, wieder ca. 100 m südöstlich und ca. 100 m südwestlich, um erneut auf den Voßbach zu treffen. Die Grenze verläuft zunächst südöstlich, später in südlicher Richtung entlang des Voßbach und quert dabei die L 851. Danach verläuft sie entlang der Landwehr und des Grenzgraben, kreuzt die Eisenbahnlinie der West-

fälischen Landeseisenbahn, und verlässt diesen ca. 300 m vor dessen Einmündung in die Angel in östlicher Richtung, verläuft ca. 500 m entlang eines Entwässerungsgrabens und stößt dort erneut auf die Landwehr. Entlang der Landwehr erreicht die Grenze den Schnittpunkt von Landwehr und Angel und verläuft weiter an deren nördlichem Ufer, überquert die Angel und setzt sich am südlichen Angelufer in südlicher Richtung entlang eines Entwässerungsgrabens fort. Sie kreuzt dabei die L 586. Ca. 150 m nach der L 586 verlässt der Grenzverlauf den Entwässerungsgraben in nordwestlicher Richtung ca. 50 m, knickt in südwestlicher Richtung ab und trifft nach ca. 450 m auf den Nienholtbach. Sie verläuft entlang des Nienholtbaches in südlicher Richtung und biegt nach einer Linkskurve (südlich Hagenkamp, zwischen Ostholt und Hagenkamp) in südwestlicher Richtung ca. 350 m ab, stößt dort auf einen Entwässerungsgraben, verläuft 50 m südlich an diesem, knickt dann südwestlich ca. 450 m ab und erreicht die K 4 (Südfeld).

Nördlich führt sie dann ca. 100 m an der K 4 entlang, knickt dann westlich ab und verläuft im südlichen Grenzverlauf der neuen Kirchengemeinde entlang des Ahrenhorster Baches bis zur Mündung des Ahrenhorster Baches in die Landwehr. Ab diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze in südwestlicher, später westlicher Richtung entlang der Landwehr.

Im Bereich des Hauses Welpendorf verlässt die Grenze die Landwehr in nördlicher Richtung entlang eines Entwässerungsgrabens auf einer Länge von ca. 850 m, biegt nordöstlich ab und verläuft weiter entlang des Entwässerungsgrabens auf einer Länge von ca. 950 m und trifft dort auf die Welse, verläuft ca. 150 m in nordöstlicher Richtung entlang der Welse, überquert die Welse, führt in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung am Hof Niesmann, Haus-Nr. 38, vorbei, quert zunächst nach ca. 750 m einen Wirtschaftsweg und nach weiteren ca. 175 m die L 850 von Albersloh nach Rinkerode, stößt nach weiteren ca. 350 m auf einen Entwässerungsgraben, verläuft an diesem (westlich Hof Koch, Haus-Nr. 28) bis zur Einmündung in den Flaggenbach. Von dem Schnittpunkt Entwässerungsgraben/Flaggenbach führt die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Hofes Wannigmann, Haus-Nr. 27, danach entlang eines Entwässerungsgrabens, bis zu einem Waldstück westlich des Laubree. Am Wald entlang verläuft sie 150 m in westlicher Richtung, führt in einem Bogen in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes und eines Wirtschaftsweges, biegt ca. 200 m vor dem Hof Borgmann, Haus-Nr. 22, in nördlicher Richtung vom Wirtschaftsweg ab, knickt nach ca. 100 m Richtung Westen entlang eines Entwässerungsgrabens ab, nach ca. 300 m führt sie in nordwestlicher Richtung in Bögen, knickt nordöstlich des Hofes Uhlenbrock in nördlicher Richtung ab, stößt auf einen Wirtschaftsweg, führt 100 m in östlicher Richtung an diesem entlang, knickt scharf nordwestlich ca. 100 m ab, um dann in nordöstlicher Richtung ca. 300 m abzubiegen. Die Grenze verläuft dort durch ein Waldstück und entlang des Emmagraben ca. 450 m in südöstlicher Richtung, knickt am Ende des Waldstücks nordöstlich ab und verläuft zunächst ca. 250 m am Waldrand und führt ca. 200 m durch den Wald, stößt dort auf die Straße „Hohe Ward“, verläuft ca. 50 m südöstlich, führt erneut in nordöstlicher Richtung durch den Wald und später am Waldrand entlang und stößt auf den „Niederiger Weg“. Sie verläuft entlang des „Niederiger Weges“ in nördlicher Richtung bis zu einem Kreuzungsbereich aus 5 Straßen und knickt dann in nordwestlicher Richtung entlang der dort verlaufenden Straße ab, und zwar bis zum Ende dieser Straße. Von dort verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung, ca. 200 m, biegt in südwestlicher Richtung ab und

folgt dem Waldrand der Hohen Ward, zunächst südwestlich, dann südlich, wieder südwestlich, nordwestlich und später nördlich bis ca. 300 m vor dem Emmerbach. Dort verläuft die Grenze zunächst ca. 100 m westlich, dann 100 m nördlich, erneut 100 m westlich und 50 m nördlich und stößt auf den Emmerbach. Die Grenze verläuft südlich entlang des Emmerbach bis zum Schnittpunkt des Emmerbach und der L 586, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

i. V.



Kaupt

#### Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. November 2005 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst mit Wirkung zum 01. Januar 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.04 –

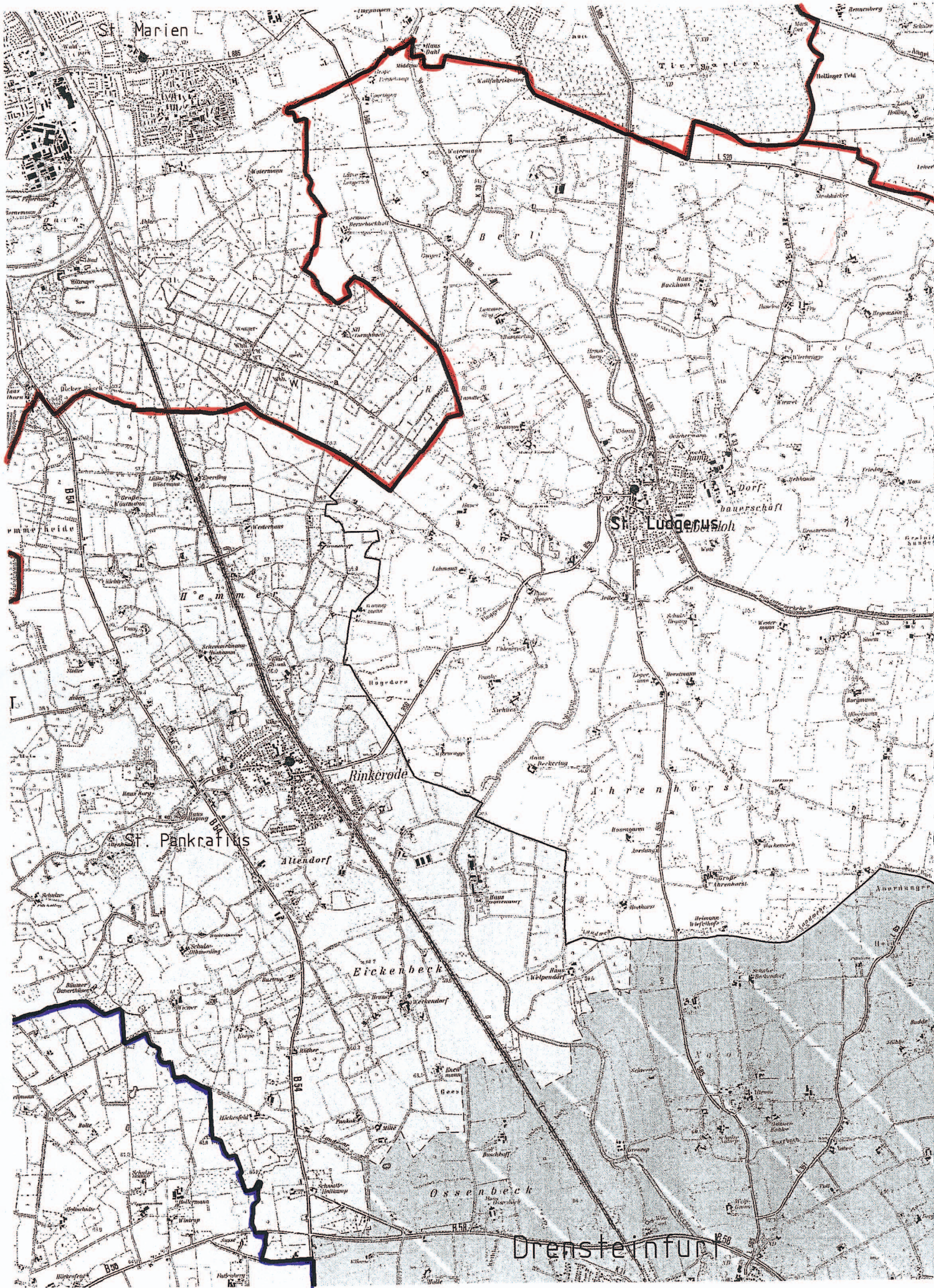
48143 Münster, den 16. Dezember 2005

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 3 – 7





**8 Öffentliche Bekanntmachung  
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005  
(BGBl. I. S. 1745)**

Die rd. 32 km lange Hochspannungsfreileitung Gronau – Coesfeld (BL 1503) beginnt in der Umspannanlage Gronau und beliefert die Umspannanlagen Dülmen und Coesfeld mit elektrischer Energie. Sie ist mit zwei 110-kV-Freileitungen belegt. Von der BL 1503 zweigen am Punkt Schöppingen und am Punkt Holtwick zwei weitere 110-kV-Freileitungen ab, die den Umspannanlagen Schöppingen und Holtwick elektrische Energie zuführen. Über die BL 1503 wird die Stromversorgung der Kommunen Gronau, Dülmen, Coesfeld, Schöppingen und Rosendahl vorgenommen.

Am ersten Adventswochenende des Jahres 2005 hat ein Sturmtief in weiten Teilen des westlichen Münsterlandes eine außergewöhnliche Wettersituation mit teilweise heftigen Schneefällen und schweren Sturmböen verursacht: mehrere Leitungen rissen; viele Maste knickten um! Von den wetterbedingten Zerstörungen und der Unterbrechung der Stromversorgung ist auch die BL 1503 betroffen.

Zwischenzeitlich hat die Antragstellerin die Stromversorgung über Leistungsprovisorien wieder aufgenommen. Die Antragstellerin plant nunmehr die kurzfristige Instandsetzung von neun zerstörten Masten auf dem Gemeindegebiet von Legden. Die Maste Nr. 65 – 73 sollen mit ihren Fundamenten demontiert werden. Anschließend ist vorgesehen, die neuen Masten 1065 – 1073 in der bestehenden Leistungsachse punktgenau auf den gleichen Standorten zu errichten. Eine Verbreiterung oder Verschiebung des Schutzstreifens ist nicht erforderlich.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 22.10.2005 die Erteilung der Zulassung § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 7. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) für die beabsichtigten Ersatzneubauten.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4. UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzeluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 23. Dezember 2005

Bezirksregierung Münster  
Az. 53.04.03.01-8/04  
Im Auftrag  
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 8

**9 Ordnungsbehördliche Verordnung über die  
Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs  
an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchs-  
verordnung Halterner Stausee)**

Präambel

Die Talsperre Haltern (Halterner Stausee) ist von der Gelsenwasser AG zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung errichtet worden. Um diesen vorrangigen Zweck nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen von der Talsperre ferngehalten werden.

Die mit den Aufgaben der Gelsenwasser AG zusammenhängenden Arbeiten auf und im Bereich der Talsperre dürfen nicht gefährdet werden. Die Nutzung der Talsperre Haltern für Erholungszwecke kann deshalb nur auf eigene Gefahr und unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.

§ 1

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3, 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) –, Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Ziffer 23.1.41 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 282) sowie der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) –, Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird an dem in § 2 dieser Verordnung genannten Teil der Talsperre Haltern – im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG als Talsperreneigentümerin – der Gemeingebrauch im Rahmen der nachfolgenden Regelungen beschränkt zugelassen.

§ 2

Das Gebiet der Talsperre Haltern (Halterner Stausee) im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche nördlich der Straße Haltern-Hullern (B 58) bis zur Uferlinie einschließlich der Stever bis zum Heimingshof und dem Halterner Mühlenbach bis 400 m unterhalb der Wegebrücke an der Blockstelle Uphusen (siehe Anlage).

Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Haltern-Stadt:

Flur 10, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.,  
Flur 11, Flurstücke 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw.,  
Flur 12, Flurstücke 1 tlw., 6, 7 tlw., 29 tlw.,  
Flur 30, Flurstücke 5, 6 tlw., 28 tlw., 57 tlw.

§ 3

1. Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst unter den nachfolgenden Einschränkungen
  - a) das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft.  
Das sind
    1. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote (Sportrunderboote ausgenommen)
    2. Segelboote ohne Koch-, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit (Segelsurfing ausgenommen)
    3. Segelschulschiffe, die im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und des Gewässer-eigentümers mit Elektro(hilfs)motoren ausgestattet werden.
 und
    - b) das Baden und Schwimmen.
2. Der Bau und die Unterhaltung von Anlegestellen, Anlegebrücken sowie das Anbringen von Bojen für die Durchführung von Segelfahrten und Bootsfahrten sowie für die Abgrenzung der Strandbäder fallen nicht unter den zugelassenen Gemeingebrauch.
3. Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

§ 4

1. Es werden 330 Segelboote, 1020 Ruder-, Paddel- und Schlauchboote sowie 20 Tretboote, insgesamt 1370 Wasserfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Buchst. a), zugelassen.



An die Segelclubs können außerdem 30 besonders gekennzeichnete übertragbare Erlaubnisscheine zur Schulung von Jugendlichen auf Jugendsegelbooten ausgegeben werden.

2. Die Wasserfahrzeuge bedürfen einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung, die entweder als Jahreserlaubnisschein, als Wochenerlaubnisschein oder als übertragbarer Jahreserlaubnisschein erteilt wird.

Diese Erlaubnisscheine werden von dem Bürgermeister der Stadt Haltern im Auftrag der Bezirksregierung Münster ausgegeben, die übertragbaren Jahreserlaubnisscheine für Segelboote im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG.

Die Erlaubnisscheine werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Segelboote
  - 150 Jahreserlaubnisscheine,
  - 15 Wochenerlaubnisscheine,
  - 165 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- b) Ruder-, Paddel-, Schlauchboote
  - 880 Jahreserlaubnisscheine
  - 15 Wochenerlaubnisscheine,
  - 125 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- c) Tretboote
  - 20 Jahreserlaubnisscheine.

Die übertragbaren Erlaubnisscheine dürfen nur an Segelclubs und Bootshäuser ausgegeben werden. Die Segelclubs und Bootshäuser können diese Scheine an andere Bootseigentümer vergeben.

Hierüber haben sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem Empfänger und Besitzzeiten ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den Vertretern der in Absatz 4. genannten Behörden bzw. der Gelsenwasser AG vorzulegen.

3. Neben den Erlaubnisscheinen werden Zulassungsmarken ausgegeben, die an den zugelassenen Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen sind.
4. Die Erlaubnisscheine sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörde (Polizei, Stadt Haltern, Staatliches Umweltamt, Bezirksregierung als obere Wasserbehörde) und der Gelsenwasser AG (Talsperreneigentümerin) vorzuzeigen.

§ 5

1. Das Betreten des Saugbaggers, der Spülleitung und der sonstigen Anlagen an der Talsperre oder am Ufer ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Vom in Betrieb befindlichen Saugbagger ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten, von den Schwimmleitungen ein Abstand von mindestens 5 m.
2. Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer der Talsperre geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Den Booten der Gelsenwasser AG, dem Fahrgastschiff „Möwe“ und den Rettungsbooten ist vor allen anderen Booten die Vorfahrt einzuräumen und ein ungehindertes An- und Ablegen zu ermöglichen.
4. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote müssen einander und den Segelbooten ausweichen. Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten. Falls diese Regel nicht eingehalten werden kann, muss der Bootsführer des ausweichpflichtigen Bootes rechtzeitig und unmissverständlich anzeigen, wie er ausweichen will.

5. Befinden sich zwei Segelboote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

- a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Boot, das den Wind von Backbord hat, ausweichen;
- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot ausweichen.

6. Segelboote überholen andere Segelboote auf der Luvseite.

§ 6

In allen zugelassenen Wasserfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind oder durch Benutzungsvorschriften festgelegt ist.

§ 7

1. Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
2. Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen (u. a. Angabe von Personalien) und den Unfall unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und der Gelsenwasser AG, Haltern, zu melden.

§ 8

1. Die Gewässereigentümerin – Gelsenwasser AG – ist in den Grenzen des § 24 WHG bis zum 31.12.2008 befugt, aufgrund einer von ihr zu erlassenden „Surfordnung für die Talsperre Haltern“ zivilrechtliche Genehmigungen zu erteilen für das Befahren der Talsperre mit Surfbrettern in der durch eine Bojenreihe begrenzten Südwest-Bucht, „Surfrevier“ (siehe Anlage). Einzelheiten darüber können bei der Gelsenwasser AG, Wasserwerk Haltern, und an der Ausgabestelle für Surferlaubnisse erfragt werden.
2. Die sich im Bereich des Nordbeckens der Talsperre Haltern befindliche Insel darf aus Landschafts- und Vogelschutzgründen nicht betreten werden.
3. Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb der Bojenreihe nicht befahren werden. Gleiches gilt für vom Talsperreneigentümer abgesperrte Seefläche.
4. Alle Wasserfahrzeuge dürfen nur an den für Wasserfahrzeuge ohne eigene Antriebskraft besonders gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Im übrigen ist das Betreten der Uferflächen ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten.

§ 9

1. Baden und Schwimmen ist nur in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Strandbad erlaubt.
2. Eine Verlegung der Abgrenzungseinrichtung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil des Strandbades ist auch im Falle der Absenkung des Wasserstandes unzulässig.

§ 10

1. Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist aus Vogelschutzgründen auf die Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres beschränkt.
2. Das Befahren der Talsperre in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.

§ 11

Für das Abhalten wassersportlicher Veranstaltungen, wie z. B. Regatten, ist eine Sondererlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis wird von der Bezirksregierung Münster im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG erteilt. Dazu haben die Segelclubs der Bezirksregierung zu Beginn eines jeden

Jahres ihre Veranstaltungen (verbandsoffene, clubinterne Regatten) anzuzeigen, für jede Veranstaltung

- a) die Zahl der Boote (geschätzt)
  - b) Beginn und Ende der Regatta,
  - c) Sicherungsmaßnahmen
- anzugeben und die Sondererlaubnis zu beantragen.

#### § 12

Es ist verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Talsperre einzubringen.

#### § 13

Das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im engeren Talsperrenbereich verboten und nur weiter außerhalb an den durch Hinweisschildern kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

#### § 14

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 161 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Ziff. 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. den See mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Paddel-, Schlauch-, Tret-, Ruder-, Segelboote und Surfbrettern) im Bade- und Schwimmbereich sowie der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt (§ 8 Abs. 3),
2. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug besteigt oder verläßt oder die Uferflächen betritt (§ 8 Abs. 4),
3. die im Bereich des Nordbeckens gelegene Insel betritt (§ 8 Abs. 2),
4. außerhalb des gekennzeichneten Badestellenbereiches badet oder schwimmt (§ 9 Abs. 11),
5. wassersportliche Veranstaltungen ohne die dafür erforderliche Sondererlaubnis abhält (§ 11),
6. entgegen der Vorschrift des § 12 dieser Verordnung Stoffe und Gegenstände in das Wasser der Talsperre einbringt,
7. außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zeltet, lagert, einen Wohnwagen aufstellt oder ein Kraftfahrzeug abstellt (§ 13).

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Ziff. 9 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 LWG Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 LWG zuwiderhandelt.

2. In den Fällen, in denen schwere Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden, kann die Bezirksregierung Münster zudem den Jahreserlaubnisschein bzw. den Wochenerlaubnisschein widerrufen.

#### § 15

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) bei allen Bootsverleihern,
- b) bei dem Strandbad,
- c) bei allen Anlegestellen,
- d) bei den Segelclubhäusern,

- e) bei den Hotels Stadtmühle, Seehof und Seestern,
- f) bei den Anlegestellen des Motorschiffes „Möwe“.

#### § 16

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft
  2. Sie tritt am 31.12.2010 außer Kraft.
- Münster, den 08. Dezember 2005

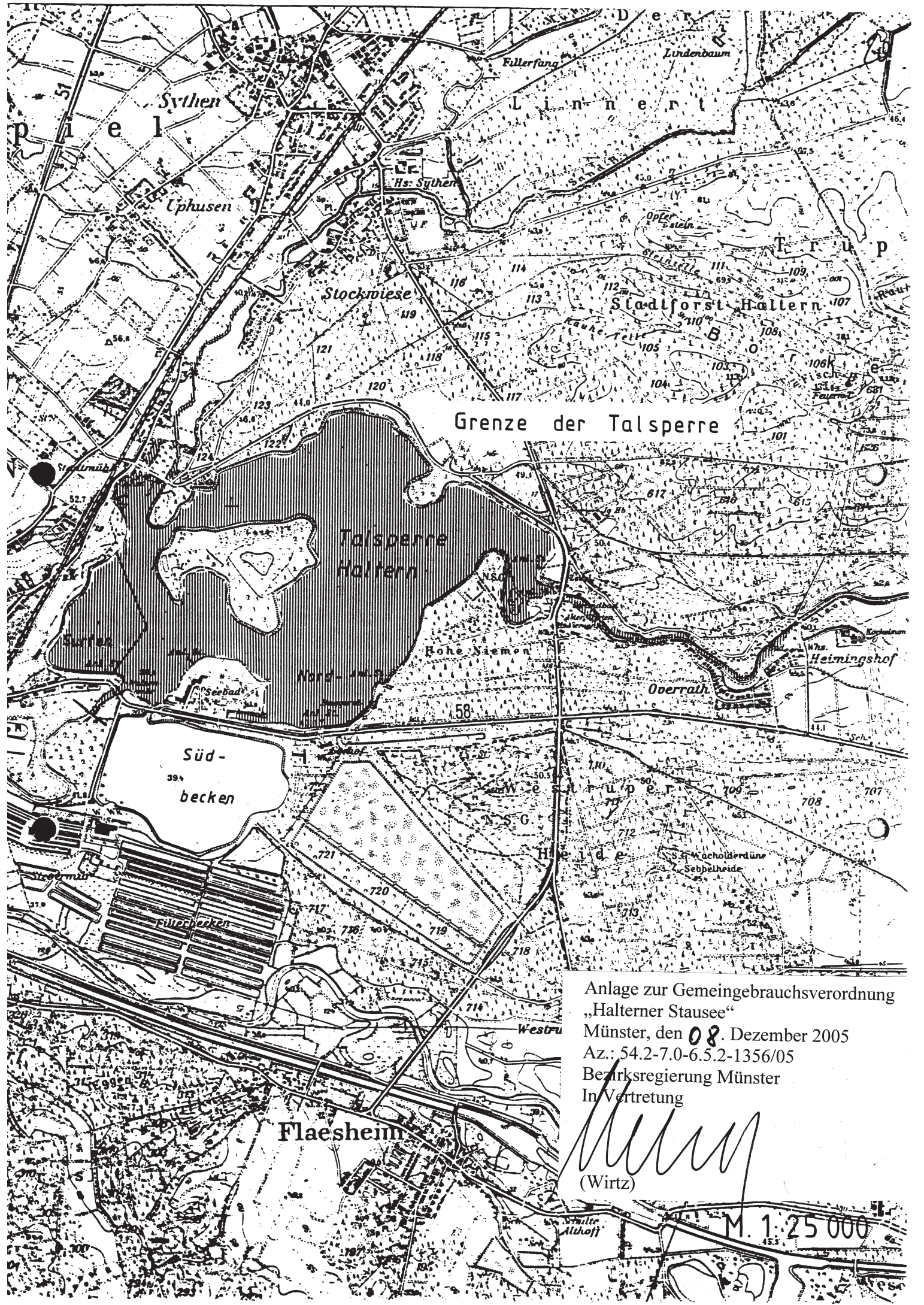
Bezirksregierung Münster  
als Landesordnungsbehörde  
und als obere Wasserbehörde  
54.2-7.0-6.5.2-1356/05

In Vertretung



(Wirtz)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 8 – 11



Anlage zur Gemeindegebrauchsverordnung  
„Halterner Stausee“  
Münster, den 08. Dezember 2005  
Az.: 54.2-7.0-6.5.2-1356/05  
Bezirksregierung Münster  
In Vertretung

*[Handwritten Signature]*  
(Wirtz)

M. 1:25 000

## 10 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

48143 Münster, den 19.12.2005

Bezirksregierung Münster  
56-60.118.00/05/0701.1

Der Landwirt Thomas Schlingmann, 48336 Sassenberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück Laerer Str. 14a, 48336 Sassenberg (Gemarkung Füchtorf, Flur 133, Flurstücke 38 und 66), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen (Hähnchenställe mit insgesamt 55.660 Mastplätzen) mit entsprechenden Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenstalles mit 27.600 Mastplätzen; die bestehende Mastschweinehaltung wird aufgegeben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.01.2006 bis 15.02.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Zimmer 203, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.01.2006 bis einschließlich 01.03.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 22.03.2006, ab 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sassenberg, Zi. 313, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 16.01.2006 bis 01.03.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 12

## 11 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

48143 Münster, den 28.12.2005

Bezirksregierung Münster  
56-62.119.00/05/0701.1

Der Landwirt Hubert Gesing, 46359 Heiden, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen und Rindern auf dem Grundstück Lembecker Str. 52, 46359 Heiden (Gemarkung Heiden, Flur 7, Flurstück 1295), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen (Hähnchenställe mit insgesamt 10.785 Mastplätzen) mit entsprechenden Nebeneinrichtungen, die Aufstockung des Rinderbestandes und Umbau vorhandener Stallgebäude. Die 249 vorhandenen Rinderplätze sollen um 128 Plätze auf 377 erhöht werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.01.2006 bis 15.02.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Heiden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.01.2006 bis einschließlich 01.03.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 23.03.2006 ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 16.01.2006 bis 01.03.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 12 – 13

**12 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

48147 Münster, den 21.12.2005

Bezirksregierung Münster  
56-60.086.00/05/0701.1

Der Landwirt Antonius Jelkmann, 48727 Billerbeck, hat die Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Temming 20 (Gemarkung Beerlage, Flur 16, Flurstücke 87 und 88) beantragt.

Der für Dienstag, den 10.01.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 13

**13 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

48147 Münster, den 23.12.2005

Bezirksregierung Münster  
56-60.088.00/05/0701.1

Der Landwirt Bernhard Närmann, 48317 Drensteinfurt, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48317 Drensteinfurt, Mersch 91 (Gemarkung Drensteinfurt, Flur 60, Flurstück 22) beantragt.

Der für Mittwoch, den 11.01.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 13

**14 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

48143 Münster, den 21.12.2005

Bezirksregierung Münster  
56/62.0807/05/0701 B2

Der Landwirt Bernhard Ross, Dorstener Landweg 2, 46359 Heiden hat am 26.10.2005 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in Heiden, Dorstener Landweg (Gemarkung Heiden, Flur 7, Flurstück 1305) vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Schweinemaststalles mit 700 Plätzen, ein Güllehochbehälter mit Abdeckung mit einem Volumen von 396 m<sup>3</sup> und den zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 13

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 15 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2004 wie folgt bekannt gemacht:

#### 1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 19. September 2005 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2004 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 17.220.341,11 €
- mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €
- mit einem Verlustausgleich durch den RVR von 9.255.571,88 €

festgestellt.

#### 2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2004

	2004	€	€
1. Umsatzerlöse		1.394.404,69	
2. Öffentliche und private Fördermittel		9.600.307,86	
3. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen und fertigen Erzeugnissen		218.916,20	
4. Sonstige betriebliche Erträge		121.821,03	
5. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse		268.644,77	
6. Leistungsentgelte vom RVR		110.000,00	
7. Verlustausgleich vom RVR		9.255.571,88	
8. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-157.491,900		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-11.669.132,83</u>	-11.826.624,73	
9. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.105.470,77		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>-1.133.394,26</u>	-5.238.865,03	
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-455.583,55	
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Kostenumlagen des RVR	-2.591.500,00		

b) Betriebskosten	-717.322,82	
c) Verwaltungskosten	<u>-121.320,54</u>	-3.430.143,36
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.194,24
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-14.552,08</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		6.091,92
15. Sonstige Steuern		<u>-6.091,92</u>
16. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>

#### 3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH hat am 19.05.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Einrichtung und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, 28.11.2005

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2004 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 15.12.2005



Heinz-Dieter Klink  
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 14 – 15

## 16 Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 351) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254) wird nachfolgende Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekanntgemacht:

**Verbandsordnung  
des Regionalverbandes Ruhr  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19.09.2005**

Inhaltsübersicht

### Teil I

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

§ 2 Dienstsiegel

### Teil II

§ 3 Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung

§ 4 Verfahren der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse

§ 5 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 6 Ausschüsse

§ 7 Akteneinsicht und Auskunft

§ 8 Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

### Teil III

§ 10 Arten der Entschädigung

§ 11 Ersatz für Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten

§ 12 Aufwandsentschädigung

§ 13 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungskostenerstattung

§ 14 Fraktionen

### Teil IV

§ 15 Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter

§ 16 Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten und Angestellten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse

### Teil V

§ 17 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

### Teil VI

§ 18 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung

§ 19 Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben

### Teil VII

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Inkrafttreten

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 351) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 19.09.2005 und Änderungsbeschluss am 28.11.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### Teil I

#### § 1

#### Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Regionalverband Ruhr“.

(2) Sitz des Verbandes ist Essen.

(3) Das Gebiet des Verbandes umfasst die kreisfreien Städte

Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen

und die Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna, Wesel

#### § 2

#### Dienstsiegel

Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Verbandsordnung beige-drückten Siegel.



**Teil II****§ 3****Wahl der beratenden Mitglieder  
in der Verbandsversammlung**

- (1) Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände sowie kommunale Gleichstellungsstellen und Regionalstellen Frau und Beruf können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Regionaldirektorin/beim Regionaldirektor innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Verbandes einzureichen.
- (3) Die Einreichungsfrist wird mindestens drei Wochen vorher in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.
- (4) Werden die Vorschläge der in Abs. 1 genannten Organisationen verspätet beim Verband eingereicht, braucht sie die Verbandsversammlung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in Bezug auf den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden.
- (6) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird Einstimmigkeit nicht erzielt, werden die beratenden Mitglieder nach folgendem Verfahren gewählt: Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat für jedes zu wählende beratende Mitglied einer vorschlagsberechtigten Organisation mit Ausnahme des Vorschlags der Gewerkschaften eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit für ein oder mehrere beratende Mitglieder nicht erreicht, so ist die Wahl insoweit in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreichen auch bei dieser zweiten Wahl nicht alle vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat bezüglich des Vorschlages der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften höchstens 3 Stimmen. Die Wahl ist als Gesamtwahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 6 Satz 3 bis 6.
- (7) Die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses, des Planungsausschusses, des Umweltausschusses und – soweit er eingerichtet wird – an den Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen einigen sich dabei auf jeweils einen

Vertreter zur Entsendung in die vorgenannten Ausschüsse.

- (8) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 9 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (9) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/Regionaldirektor voraus. Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

**§ 4****Verfahren der Verbandsversammlung, des Vorstandes  
und der Ausschüsse**

- (1) Die von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung. Die Ausschüsse beraten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer zugewiesenen Zuständigkeiten. Diese wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung und der Ausschüsse richtet sich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. In dieser sind darüber hinaus die Bestimmungen zur Einberufung und zum Zusammentritt der Verbandsversammlung, Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Sitzung der Verbandsversammlung, ihrer Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren zu regeln.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit für alle Entscheidungen auf sich ziehen, sofern nicht Gesetze oder die Verbandsordnung dem entgegenstehen.
- (4) Der Vorstand fällt eilbedürftige Entscheidungen in den Gesellschaften. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (5) Das Verfahren des Vorstandes richtet sich nach seiner Geschäftsordnung.

**§ 5****Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Vorstandes bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes treffen. Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor hat den Vorstand und die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform.

**§ 6****Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt, ob neben den im Gesetz über den Regionalverband Ruhr beschriebenen Ausschüssen für Rechnungsprüfung, Planung, Umwelt und Wirtschaft auch ein Ausschuss für Kultur und Sport gebildet wird. Die Verbandsversammlung hat in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Ausschüsse zu bilden. Sie beschließt gleichzeitig über die Zusam-



mensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 GO NW finden Anwendung.

- (2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse – mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses – können außer den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Verbandes gewählt werden, die durch Sachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (3) Soweit die Verbandsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, können diese innerhalb der Fraktion jedes Mitglied vertreten. Die näheren Bestimmungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Stimmberechtigt sind die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 RVRG gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

#### § 7

##### Akteneinsicht und Auskunft

- (1) Die Verbandsversammlung und der Vorstand sind durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Vorstand können im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 9, 13 RVRG von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.
- (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Verbandsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmungen gelten für den Vorstand und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu.

#### § 8

##### Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Verbandsversammlung haben alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres

Mandats in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) Familienstand
  - c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
  - d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
  - e) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
  - f) sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
  - (3) Die erteilten Auskünfte sind unter Beachtung des Datenschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

#### § 9

##### Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

- (1) Die Bestimmungen des § 30 GO NW Verschwiegenheitspflicht, § 31 GO NW Ausschließungsgründe und § 32 GO NW Treuepflicht finden vollinhaltlich auf die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sachkundigen Bürger Anwendung.
- (2) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung oder sachkundiger Bürger annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Ausschusses sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung, der Vorstand oder Ausschuss vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung des Betroffenen darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Beschluss festgestellt.

#### Teil III

#### § 10

##### Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten – soweit § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVRG keine andere Regelung vorschreibt – nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

- a) Ersatz für Verdienstausschlag
- b) Aufwandsentschädigung
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Reisekostenvergütung
- e) Übernachtungsgeld.

**§ 11**  
**Ersatz für Verdienstausschlag**  
**und Kinderbetreuungskosten**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten im Falle der Geltendmachung Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Regelstundensatz von 8 € berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Mitglied individuell zu ermitteln.
- (2) Abhängigen Erwerbstätigen wird auf Antrag statt des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Er ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständige erhalten auf Antrag statt des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde versäumter Arbeitszeit, die im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Zu diesem Zweck haben sie ihr Einkommen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf den Regelstundensatz nach Abs. 1, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (6) Bei der Erstattung des Verdienstausschlages darf ein Höchstbetrag von 23 € je Stunde nicht überschritten werden.
- (7) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschlag geleistet wird. Bei der Erstattung der Kinderbetreuungskosten darf ein Höchstbetrag von 8 € je Stunde nicht überschritten werden.

**§ 12**  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Soweit sachkundige Bürger gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden zwei Sitzungsgelder gewährt.

- (4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen und bei einer Mindeststärke von 15 Mitgliedern auch je Fraktion eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 11 bis 13 dieser Verbandsordnung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Anlage, die nicht Bestandteil der Verbandsverordnung ist, dargestellt.

**§ 13**  
**Reisekostenvergütung,**  
**Fahrtkostenerstattung, Übernachtungskostenerstattung**

- (1) Aus Anlass von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie von sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO in der jeweils geltenden Fassung) erstattet.
- (2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von
  - a) Land- oder Wasserfahrzeugen die erste Klasse
  - b) Luftfahrzeugen Touristen- oder Economyklasse
  - c) Schlafwagen die Einbettklasse
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bzw. 2-rädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) zulässig.  
Bei Benutzung eines Fahrrades im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 3 LRKG zulässig.
- (4) Zu Dienstreisen außerhalb der Gebietsgrenzen des Regionalverbandes Ruhr ist die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zu Auslandsdienstreisen ist ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung oder in Eilfällen die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss. Dienstreisen von Mitgliedern der Verbandsversammlung gelten als genehmigt, soweit jene in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen bestellt oder in kommunalen Spitzenverbänden sowie Fachverbänden und ähnlichen Organisationen vertreten sind.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG.
- (6) Neben Reisekostenvergütungen werden Sitzungsgelder nicht gewährt.
- (7) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse wird eine Übernachtungskostenerstattung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG gezahlt, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungskostenerstattung wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.
- (8) Die Übernachtungskostenerstattung entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedes Mal Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird.

**§ 14  
Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen geben sich ein Statut. Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine monatliche finanzielle Zuwendung.

Die Zuwendung an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor zuzuleiten ist.

- (2) Die Bestimmungen des § 56 GO NW finden entsprechend Anwendung. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

**Teil IV  
§ 15**

**Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter**

- (1) Die Zahl der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bestimmt die Verbandsversammlung im Rahmen des RVRG.
- (2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Bereichsleiterin/Bereichsleiter führt die Amtsbezeichnung „Erste Bereichsleiterin/Erster Bereichsleiter“.
- (3) Ist die/der Erste Bereichsleiterin/Erste Bereichsleiter an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt die Verbandsversammlung.

**§ 16**

**Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors,  
der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter,  
Beamtinnen/Beamten  
und Angestellten an Sitzungen der Verbandsversammlung  
und der Ausschüsse**

- (1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil. Die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.
- (2) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor ist berechtigt, weitere Beamtinnen/Beamte oder Angestellte an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses teilnehmen zu lassen. Dies gilt auch für die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter hinsichtlich der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches.

**Teil V  
§ 17**

**Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Der Verband bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet im Rahmen der Tätigkeitsfelder des Regionalverbandes Ruhr darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden

Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauen- und gleichstellungsrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr berühren können.

- (3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenreiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; die insoweit erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor hat sicherzustellen, dass die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Der Frauenförderplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

**Teil VI  
§ 18**

**Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen  
bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung**

**§ 19**

**Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben**

Die im § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 RVRG beschriebenen Aufgaben sind vom Kommunalverband Ruhrgebiet wahrgenommen worden und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Die Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten.
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung. Diese Einrichtungen sind in einer Anlage zu dieser Verbandsordnung aufgeführt.

**Teil VII  
§ 20**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes und der Verbandsversammlung werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster vollzogen.

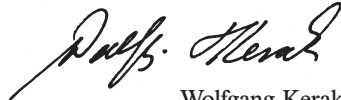
Sitzungstermine des Vorstandes und der Ausschüsse nebst Tagesordnungen werden im „Informationsdienst Ruhr (idr)“ des Verbandes veröffentlicht.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Januar 1995, zuletzt geändert am 25. November 2002, außer Kraft.

Die Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 20.12.2005



Wolfgang Kerak  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bestätigungserklärung

Ich bestätigte, dass der Wortlaut der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.09.2005 (Drucksache Nr. 11/74/1) und dem Änderungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2005 (Drucksache Nr. 11/74/2) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254) verfahren worden ist.

Essen, 20. Dezember 2005

Der Regionaldirektor:



Heinz-Dieter Klink  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 15 – 20

#### 17 **Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel**

Am Montag, 16.01.2005, findet um 15:00 Uhr im Sitzungsraum 001 am Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, die konstituierende Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Altersvorsitzenden
  - 2 Bestätigung der Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden
  - 3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - 4 Bestellung eines Schriftführers / stv. Schriftführers
  - 5 Bestellung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
  - 6 Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
  - 7 Beschluss über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
  - 8 Wahl des Verbandsvorstehers
  - 9 Satzung über die Festsetzung der Veranlagungsregeln zur Verteilung der Beitragslast auf die Mitglieder des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
  - 10 Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für das Jahr 2006
  - 11 Geschäftsverteilungsplan des Abfallwirtschaftsverbandes
  - 12 Entwicklung eines Corporate Designs für den Abfallwirtschaftsverband
  - 13 Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Borken und Wesel
  - 14 Verschiedenes
- Wesel, Borken, 22.12.2005



Gerd Wiesmann  
Landrat Kreis Borken



Dr. Ansgar Müller  
Landrat Kreis Wesel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 20

#### 18 **Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 580 im Gebiet der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Darfeld, Kreis Coesfeld**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000.42000.150-3153/10/580

Im Gebiet der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Darfeld, Kreis Coesfeld sind Teilstrecken der L 555 und L 580 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 06.11.2005.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird die durch die Ver-

kehrsfreigabe der L 580 (neu) verlassene Teilstrecke der L 580 (alt)

1) Netzknoten 3909 007 nach Netzknoten 3909 008  
von Station 0,067 bis Station 0,184


(Gesamtlänge: 0,117 km)

eingezogen. Diese Bekanntmachung ersetzt die lfd. Nr. 6 der Bekanntmachung vom 08.12.2005.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebsitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 20.12.2005

i. A.  


Alfred Overberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 20 – 21

**19 Verlust von Dienstaussweisen**

Kreis Recklinghausen

13.12.2005

Der Dienstaussweis des Herrn Axel Wessel Nr. 522, ausgestellt im Mai 2005 vom Landrat des Kreises Recklinghausen, gültig bis 2006, ist verloren gegangen und hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstaussweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 21

**Aufgebote und Kraftloserklärungen  
von Sparkassenbüchern**

20 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 194 246 (Neu: 3 710 194 246), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 21

21 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 381 818 (Neu: 3 711 381 818), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse

Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 21

22 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 366 473 627 (Neu: 3 766 473 627), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 21

23 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 486 461 (Neu: 3 700 486 461), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 21

24 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 326 128 444 (Neu: 3 726 128 444), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 21

25 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 040 197 (Neu: 3 730 040 197), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 21 – 22

26 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 480 101 377 (Neu: 4 680 101 377), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

27 Das am 12. September 2005 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 340 441 617 (Neu: 3 740 441 617), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

28 Das am 12. September 2005 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 350 510 749 (Neu: 3 750 510 749), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

29 Das am 15. September 2005 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 454 078 460 (Neu: 4 654 078 460), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

30 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 348 028 358 (Neu: 3 748 028 358), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

31 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 345 054 662 (Neu: 3 745 054 662), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

32 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 345 043 764 (Neu: 3 745 043 764), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

33 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 450 412 051 (Neu: 4 650 412 051), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 22

**34** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 426 468, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 23

**35** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 022 000 289 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 23

**36** Das am 20. September 2005 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 338 013 576 (Neu: 3 738 013 576), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 23

**37** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 204 815 (Neu: 4 690 204 815), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. März 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 23

**38** Das am 22. September 2005 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 350 382 446 (Neu: 3 750 382 446), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Dezember 2005

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 23

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53